

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 30.09.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Baukosten sind absetzbar

Steuerrecht: Teile der Immobilie als Arbeitszimmer nutzen

Mit Urteil C-25/03 vom 21.04.2005 (HE) hat der Europäische Gerichtshof auf Vorlage des Bundesfinanzhofes entschieden, dass die Vorsteuer von Herstellungskosten eines Einfamilienhauses vom Finanzamt erstattet werden muss, wenn in dieser Immobilie ein Anteil von 12 % als Arbeitszimmer unternehmerisch genutzt wird. Das Einfamilienhaus gehörte einer Ehegatten-Bruchteilsgemeinschaft, an welcher der unternehmerisch tätige Ehegatte mit 25 % beteiligt war.

Vorsteuerabzug bis zur Miteigentumsquote

Die Europa-Richter zeigten sich sehr großzügig. Sie verlangten nämlich nicht, dass die Rechnungen nur auf den Unternehmer-Ehegatten lauten mussten und begnügten sich mit den Ehegatten als Empfängeranschrift auf den Rechnungen.

Auch verzichteten sie darauf, dass die Miteigentümerquote auf den Rechnungen geschrieben steht. Bei einer 25-prozentigen Eigentumsquote akzeptieren die Richter eine höchstmögliche Erstattung von eben diesen 25 %, so dass es im Urteilsfall zu einer vollen Erstattung in Höhe des 12 %-igen unternehmerischen Anteils kommen kann. Zu beachten ist lediglich grundsätzlich, dass die 10 %-Grenze gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes erreicht wird.

Stand September/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner